
RECHTLICHE ANERKENNUNG IM IDENTITÄTSGESCHLECHT

Leitfaden für Trans*Personen



INHALT

1 Personenstandsänderung (PÄ)	7
Voraussetzungen zur PÄ	7
Zuständigkeit	8
Erforderliche Unterlagen	8
Sonstiges	8
Rechtsgrundlagen	9
2. Vornamensänderung (VÄ)	11
Voraussetzungen zur VÄ	12
Zuständigkeit	12
Erforderliche Unterlagen	12
Sonstiges	12
Rechtsgrundlagen	13
3. Neuausstellung oder Änderung von Dokumenten	15
Behördliche Dokumente	15
Sozialversicherung	16
Schulzeugnisse	16
Andere Abschlüsse	17
Verträge	17
Kontakte für den Fall der Fälle ...	18
Weiterführende Literatur und Informationen	19

IMPRESSUM:

© 2020, Beratungsstellen COURAGE, Autor: Max Keinrath (COURAGE Graz); Überarbeitung: Mag. Johannes Wahla & das Team der Beratungsstellen COURAGE; Design & Layout: vektorama.city; Erste Auflage Winter 2020, Gefördert durch den „Queeren Kleinprojekttopf“ der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen (WAST), Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Verein COURAGE – Österreichisches Institut für Beziehungs- und Sexualforschung, Windmühlgasse 15, 1060 Wien, +43 1 585 69 66, info@courage-beratung.at



LIEBE LESER*INNEN!

Wenn wir uns auf eine Reise begeben, haben wir oftmals zu Beginn lediglich das Ziel vor Augen. Früher oder später beschäftigen wir uns aber auch unweigerlich mit den Fragen zum Weg: Wie komme ich dort hin? Was muss ich vorab erledigen? Was muss ich einpacken, was beachten, um gesetzte Grenzen zu überschreiten und rechtlich sicher am Ziel meiner Reise anzukommen. Hierbei sind Reiseinformationen und Checklisten eine bewährte Abhilfe.

In unserem Alltag an den Beratungsstellen COURAGE dürfen wir seit nunmehr zwei Jahrzehnten die Wege vieler Klient*innen begleiten. Für die rechtliche Anerkennung des Identitätsgeschlechts haben wir nun beschlossen, diese Broschüre zur Personenstands- und Vornamensänderung herauszugeben. Sie soll wie ein Kompass Orientierung geben und Trans*Personen unterstützen entsprechend ihrer individuellen Geschlechtsidentität ein Stück weit dort ankommen zu können, wo sie sich vielleicht schon immer zu Hause gefühlt haben.

Mag. Johannes Wahla

Leiter der Beratungsstellen COURAGE

RECHTLICHE ANERKENNUNG IM IDENTITÄTSGESCHLECHT

Für Trans* Personen ist es nicht selten von großer Bedeutung, auch rechtlich in ihrem Identitätsgeschlecht anerkannt zu werden. Seit 2009 kann in Österreich der rechtliche Wechsel des Geschlechts unabhängig von somatischen (körperlichen) Eingriffen wie einer Hormonbehandlung oder geschlechtsangleichenden Operationen erfolgen – jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und derzeit nur zu den Geschlechtseinträgen „männlich“ oder „weiblich“. Weitere Optionen wie der seit 2019 gültige Geschlechtseintrag „divers“ oder seit 2020 auch „inter“, „offen“ und der (vorläufige) Verzicht auf einen Eintrag ist jedoch derzeit ausschließlich intergeschlechtlichen Personen vorbehalten. Sie stehen damit derzeit nur Menschen offen, die sich in ihrer individuellen Geschlechtsidentität nicht den traditionellen Optionen als „Mann“ noch als „Frau“ zugehörig fühlen bzw. ihr Zugehörigkeitsgefühl noch nicht zum Ausdruck gebracht haben und deren Körper zusätzlich aus medizinischer Sicht auf Keimdrüsen, Genetik, Hormonhaushalt und/oder der Anatomie nicht den klassischen Vorstellungen eines männlichen oder weiblichen Körpers entsprechen. Mit vielen anderen Menschenrechtsorganisationen setzt sich COURAGE dafür ein, dass Möglichkeiten geschaffen werden, die eigene Geschlechtsidentität unabhängig von der biologischen Disposition juristisch zum Ausdruck zu bringen – auch dann, wenn diese sich außerhalb der Binarität von „Mann“ und „Frau“ befindet.

In der Praxis zeigt sich, dass die formale Anerkennung der männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität von Trans*Personen oft in drei Schritten erfolgt:



PERSONENSTANDS- ÄNDERUNG (PÄ)

Die Personenstandsänderung bedeutet die Richtigstellung des amtlichen Geschlechtseintrags, wenn dieser z.B. aufgrund von Trans*Identität „unrichtig“ geworden ist. Ab dem Zeitpunkt der Personenstandsänderung ist die Person (Antragsteller*in) mit anderen Personen des gleichen Geschlechts (m/w) rechtlich gleichgestellt.

Voraussetzungen zur PÄ

- * **Eine psychotherapeutische oder klinisch-psychologische oder psychiatrische Stellungnahme**, welche folgende Punkte enthalten muss:
 - * Diagnose „Transsexualismus“ (ICD-10: F64.0)¹ oder „Geschlechtsdysphorie“ (lt. DSM-5)
 - * Feststellung einer hohen Wahrscheinlichkeit der Geschlechtsidentität als dauerhaft und irreversibel.
 - * Mitteilung einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des Identitätsgeschlechts.
- * **Österreichische Staatsbürger*innenschaft, positiver Asylbescheid oder Staatenlosigkeit.**
(Anm.: Ansonsten ist die Rechtslage und Zuständigkeit des Herkunftsstaates gegeben.)

¹ Ab 2022: Gender incongruence/Geschlechtsinkongruenz (ICD-11: HA60)



Zuständigkeit

* Standesamt

(Kann bei jedem Standesamt in Österreich beantragt werden.)

Erforderliche Unterlagen

- * Klinisch-psychologische oder psychiatrische oder psychotherapeutische Stellungnahme (s. o.)
- * Lichtbildausweis
- * Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis¹
(Diese sind keine zwingende Voraussetzung, erleichtern und beschleunigen den Prozess jedoch.)

Sonstiges

- * Die rechtliche Gleichstellung mit anderen Personen des gleichen Geschlechts schließt z. B. bei Trans*-Männern im Alter zwischen 17–35 auch die Stellungspflicht für den Präsenzdienst (Grundwehrdienst/ Zivildienst) mit ein. Eine Befreiung durch Untauglichkeit ist im Bedarfsfall durch eine z.B. psychotherapeutische Stellungnahme an die Ergänzungsabteilung des Bundesheeres auch vor der Stellung möglich.
- * Die Verfahrensdauer kann variieren, da Standesämter gesetzlich vorgereichte Agenden wie die Eintragung von Geburten und Todesfällen haben. Nicht selten erfolgt eine Personenstandsänderung jedoch innerhalb von einem oder einigen Tagen, wenngleich Behörden lediglich verpflichtet sind innerhalb von 6 Monaten über Anträge zu entscheiden.

¹ Der sogenannte „Staatsbürgerschaftsnachweis“ ist – wie das „Staatsbürgerschaftsgesetz“ von 1985 an sich – im generischen Maskulinum formuliert. Gültig ist dieser für alle staatsangehörigen Personen unabhängig ihres Geschlechtseintrags.

- * Die Voraussetzungen für die PÄ haben sich im letzten Jahrzehnt geändert. Teilweise kann es noch immer vorkommen, dass mehrere Stellungnahmen und/oder Befunde vom Standesamt verlangt werden. Dies entspricht jedoch nicht der aktuellen und gültigen Verfahrensweise!

Rechtsgrundlagen

- * §41 Personenstandsgesetz
- * Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 27. 02. 2009, (Zahl 2008/17/0054)



VORNAMENSÄNDERUNG (VÄ)

Das österreichische Recht geht davon aus, dass der Vorname einen Hinweis auf das Geschlecht einer Person gibt – bzw. der Vorname zumindest nicht dem Geschlecht einer Person widerspricht. Da dies nach erfolgter PÄ häufig der Fall ist, liegt ein rechtlich verankerter Grund vor, den Vornamen ändern zu lassen.

Ebenso ist rechtlich verankert, dass Vornamen geändert werden können, wenn anderenfalls unzumutbare wirtschaftliche oder soziale Nachteile drohen. Dies kann z. B. Trans*Personen betreffen, die einen geschlechtsneutralen Vornamen ohne einer PÄ annehmen wollen. Solch verankerte Gründe haben zur Folge, dass ein Großteil der Kosten erlassen wird. Die Vornamensänderung erfolgt per Bescheid.

Voraussetzungen zur VÄ

- * **Entscheidungsfähigkeit**
(sonst: Unterschrift d. Vertreter*in)
- * **Österreichische Staatsbürger*innenschaft, positiver Asylbescheid oder Staatenlosigkeit.**
(Anm.: Ansonsten ist die Rechtslage und Zuständigkeit des Herkunftsstaates gegeben.)

Zuständigkeit

- * **Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat des Hauptwohnsitzes**

Erforderliche Unterlagen

- * **formloser schriftlicher Antrag oder Antragsformular www.help.gv.at**
(Eine Stellungnahme der COURAGE zur Personenstands- und Vornamensänderung wird in der Regel als schriftlicher Antrag akzeptiert. Alternativ kann ein Antragsformular unter folgendem Shortlink abgerufen werden: <https://bit.ly/38iyvsA>)
- * **Geburtsurkunde**
- * **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- * **Amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass)**
- * **Ggf. Heirats-/Partnerschaftsurkunden bzw. Scheidungs-/Auflösungsentscheidungen**
- * **Ggf. Nachweis eines akademischen Grades**

Sonstiges

- * **Die Namensänderung ist erst gültig, wenn die Einspruchsfrist (vier Wochen) verstrichen ist. Es kann jedoch auf die Einspruchsfrist verzichtet werden, sodass der Bescheid sofortige Rechtsgültigkeit erlangt.**

- * **In der Praxis wird bei minderjährigen Antragsteller*innen auch d. Erziehungsberechtigten eine Einspruchsmöglichkeit zugestanden.**
- * **Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn z. B. aufgrund der Namenswahl eine Verwechslungsgefahr besteht, der erste Vorname nicht dem Geschlecht entspricht oder der Vorname nicht gebräuchlich ist. Hierbei kann ein Nachweis helfen, dass der Wunschvorname z. B. in einem anderen Staat gebräuchlich ist.**
- * **Wenn in den letzten zehn Jahren bereits eine Namensänderung vollzogen wurde, kann der neue Antrag ebenfalls abgewiesen werden.**
(In Fällen wo es sich erst um Änderung zu einem geschlechtsneutralen Namen handelte und nach einer Personenstandsänderung ein geschlechtsspezifischer Name beantragt wurde, wurden in der Vergangenheit jedoch auch Ausnahmen bewilligt.)
- * **In bestimmten Fällen kann zusätzlich zur Vornamensänderung ebenfalls der Familienname oder Nachname geändert werden, wenn dieser z. B. mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Dies gilt auch für geschlechtsspezifische Endungen in Nachnamen**
(s. g. Patronymie bzw. Matronymie).

Rechtsgrundlagen

- * **§2 Namensänderungsgesetz (NÄG)**
(nach erfolgter PÄ insb. §2 Abs 2 Z 3 NÄG, ansonsten § 2 Abs 2 iVm Abs 1 Z 10 NÄG)
- * **§93a 3Z ABGB**
- * **Schreiben des BMI an die Ämter der Landesregierung vom 11. 05. 2010** (GZ: BMI-VA 1300/0139-III/2/2010)



NEUAUSSTELLUNG ODER ÄNDERUNG VON DOKUMENTEN

Mit Rechtskraft der Namensänderung können nun wichtige Dokumente wie z. B. eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden. Gleichzeitig werden Dokumente wie ein Reisepass und ein Personalausweis durch die Änderung ungültig und müssen neu ausgestellt werden.

Je nach Lebenssituation sind unterschiedliche Änderungen notwendig, ebenso sind für die unterschiedlichen Anträge verschiedene Dokumente notwendig. Für alle behördlichen Dokumente empfehlen wir unter **www.oesterreich.gv.at** nachzulesen, welche Unterlagen erforderlich sind. Jene Dokumente, die an eine österreichische Staatsbürger*innenschaft gebunden sind, sind mit einem (Ö) markiert.

Behördliche Dokumente

Geburtsurkunde(Ö)

Die Geburtsurkunde ist eines der wichtigsten Personenstandsunterlagen und wird nach der PÄ und VÄ neu ausgestellt. Aus dem Dokument geht nicht hervor, ob der Vorname und das Geschlecht bereits seit der Geburt besteht oder erst später geändert wurde. Zuständig (bei Geburten nach dem 1.1.1939) ist das Standesamt.
Kosten (bei mündlichem Antrag): € 9,30



Staatsbürgerschaftsnachweis(Ö)



Meldebestätigung





Reisepass/Personalausweis(Ö)



Führerschein

Reisepass, Personalausweis und/oder Führerschein müssen zu den entsprechenden Kosten neu ausgestellt werden.



Sozialversicherung

eCard

Die eCard ist ein Sonderfall: Sie wird nach den Änderungen automatisch neu ausgestellt und muss nicht extra beantragt werden. Da die PÄ und VÄ in voneinander getrennten Schritten erfolgen, kann es vorkommen, dass zuerst eine eCard mit dem geänderten Geschlechtseintrag und kurz darauf eine weitere Karte mit ebenfalls geänderten Vornamen zugeschickt wird.



Schulzeugnisse

Allgemeinbildende Pflichtschulen, allgemeinbildende und Berufsbildende mittlere und höhere Schulen und Berufsschulen sind seitens des Unterrichtsministeriums seit 2014 angehalten, Trans*Gender-Personen nach einer PÄ & VÄ auf deren Wunsch ein Zeugnisduplikat mit dem nun richtigen Namen und Geschlechtseintrag auszustellen (GZ: BMBF-13.261/34-III/3/2014- „Ausstellung einer Zweitschrift von Zeugnissen für Transgenderpersonen“ vom 15. 4. 2014.) Dabei wird vermerkt, dass es sich um ein Duplikat handelt. Jedoch ist auf dem Zeugnis nicht ersichtlich, warum das Duplikat ausgestellt wurde bzw. ob Daten im Vergleich zum ursprünglichen Zeugnis geändert wurden.

Erforderliche Unterlagen für die Ausstellung des Duplikats sind:

- * ein schriftliches Ansuchen um Ausstellung einer Zweitschrift des betreffenden Zeugnisses bei der Schule.
- * Bescheid über die Namensänderung.
- * Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises
- * Im Zweifel kann zum Nachweis der PÄ die Vorlage der Geburtsurkunde verlangt werden.

Für Schultypen, die nicht der Bildungsdirektion und dem Unterrichtsministerium unterliegen (z. B. Forst- und landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen) gibt es derzeit keine verbindliche Regelung sodass individuell Absprachen und Lösungen angestrebt werden müssen (siehe nächster Punkt).

Andere Abschlüsse

(Lehrabschluss, Meisterbrief, Sponsionsbescheid, ...)

und Dienstzeugnisse

In Österreich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Änderung/Neuausstellung nach einer PÄ/VÄ, jedoch wird entsprechenden Anfragen meist problemlos nachgekommen.

Sollte sich eine Stelle weigern, können Sie sich unverbindlich und kostenlos an die COURAGE, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder eine der Anti-diskriminierungsstellen wenden (Siehe Seite 18).

Verträge

Ob eine Änderung in Verträgen zwingen notwendig ist, muss mit den jeweiligen Vertragspartner*innen geklärt werden. Oft genügt lediglich eine Mitteilung über die Änderung bei Vorlage des entsprechenden Bescheids zur Aktualisierung der Kontaktdaten. Dies ist jedenfalls zu empfehlen, da es – auch zu späteren Zeitpunkten – etwaige Unannehmlichkeiten ersparen kann. Als Beispiele für Verträge sind zu nennen:

Arbeits-/Ausbildungsvertrag

Telefon/Internet/...

Mietvertrag

Bankvertrag

Versicherung

Vereinsmitgliedschaft

Etc.



KONTAKTE FÜR DEN FALL DER FÄLLE ...

Sollten Sie in der rechtlichen Anerkennung Ihres Identitätsgeschlechts Diskriminierungen erfahren, können Sie sich an folgende Stellen und Einrichtungen wenden:



Beratungsstellen COURAGE
Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz

+43 1 585 69 66
info@courage-beratung.at

www.courage-beratung.at



Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen (WAST)

+43 1 4000-81449
wast@gif.wien.gv.at

www.wien.gv.at/kontakte/wast
(Bei Bedarf kann die WAST den Kontakt zu Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern vermitteln.)



Gleichbehandlungsanwaltschaft

0800 206 119
gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND INFORMATIONEN

WAST, Stadt Wien (2018):
Trans*Identitäten. 3. Auflage.

Auch online abrufbar unter:
www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/broschuere-transidentitaeten.pdf

Die umfassende Broschüre der WAST gibt einen guten Einblick in die Lebensrealitäten von Trans*Gender Personen sowie wichtige soziale, rechtliche und medizinische Aspekte der Geschlechtsangleichung in Österreich.

TransX – Verein für Transgender Personen

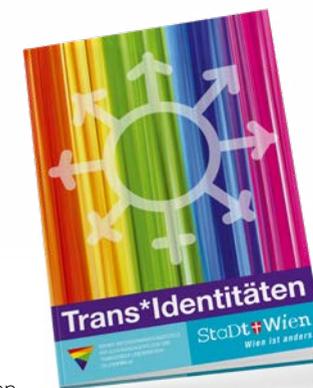
www.transx.at/Pub/Recht.php

TransX ist ein Verein für alle, die - auf welche Weise auch immer - Geschlechtergrenzen überschreiten und informiert auf der Website ausführlich über Entwicklungen, Möglichkeiten und Grenzen der Transition.

Köhler, Richard & Ehrt,
Julia [Transgender Europe] (2016)
Handbuch Rechtliche Anerkennung des Geschlechts in Europa.

Zweite überarbeitete Auflage in deutscher Übersetzung unter Mitarbeit von Constantin Cojocariu. Online abrufbar unter:
tgeu.org/wp-content/uploads/2018/02/2.6-LGR-DE.pdf

Das Handbuch gibt einen Einblick in die europäische Rechtsdiskussion zur Anerkennung des Identitätsgeschlechts von Trans*Personen und zeigt Möglichkeiten positiver Rechtsentwicklungen auf.



SEXUALITÄTEN / BEZIEHUNGEN

GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSWEISEN

TRANS*GENDER / TRANS*IDENTITÄTEN

INTER*GESCHLECHTLICHKEITEN

REGENBOGENFAMILIEN

GEWALT / SEXUELLE ÜBERGRIFFE

COURAGE bietet kostenlose, professionelle und anonyme Beratung für Einzelpersonen, Paare, Familien und Gruppen persönlich nach Terminvereinbarung, telefonisch oder online:

* **WIEN** +43 1 585 69 66
info@courage-beratung.at

* **GRAZ** +43 699 166 166 62
graz@courage-beratung.at

* **INNSBRUCK** +43 699 166 166 63
innsbruck@courage-beratung.at

* **SALZBURG** +43 699 166 166 65
salzburg@courage-beratung.at

* **LINZ** +43 699 166 166 67
linz@courage-beratung.at

www.courage-beratung.at

